

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 41.053/1/V

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 25. Juli 2006 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für lokale Behörden, gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 15. September 2006 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung verschiedener dienstrechtlicher Bestimmungen betreffend das Personal des Ministeriums und bestimmter paragemeinschaftlicher Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 7. September 2006 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung darauf beschränkt, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Aufgrund der außergewöhnlich hohen Anzahl Begutachtungsanträge, die in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurden und die außerdem, aufgrund des Zeitpunktes, zu dem um das Gutachten gebeten wurde, nur von einer beschränkten Anzahl Amtsträger untersucht werden können, hat sich die Gesetzgebungsabteilung darüber hinaus selbst bezüglich der in Artikel 84, § 3, Absatz 1, dieser Gesetze aufgezählten Punkte notgedrungen auf eine summarische Untersuchung des Entwurfs beschränken müssen. Aus der Feststellung, dass über eine Bestimmung in diesem Gutachten nichts bemerkt wird, darf nicht ohne weiteres geschlussfolgert werden, dass darüber nichts bemerkt werden kann, und, wenn über eine Bestimmung etwas bemerkt wird, heißt es noch nicht, dass darüber nichts mehr zu bemerken ist.

*

* *

1. Die Bestimmungen der Kapitel I und III des zur Begutachtung vorgelegten Erlassentwurfs ändern die Rechtsstellungsregelung der Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der in dem ersten Bezugsvermerk erwähnte Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft bietet dafür eine Rechtsgrundlage.

2. In den Kapiteln II und IV des Entwurfs sind Bestimmungen aufgenommen, die die Rechtsstellungsregelung der Personalmitglieder der drei öffentlichen Einrichtungen ändern, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehen, nämlich die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in den kleinen und mittleren Unternehmen und das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Dafür ist die Rechtsgrundlage in dem Dekret zur Errichtung der betreffenden öffentlichen Einrichtungen zu suchen: entweder in einer Bestimmung des jeweiligen Dekrets, in der die Regierung ausdrücklich beauftragt wird, die Rechtsstellungsregelung

.../...

des Personals zu regeln, oder in einer Bestimmung davon, der zufolge die Einrichtung in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses fällt. In letzterem Fall findet die Regierung in Artikel 11, § 1, dieses Gesetzes die Zuständigkeit, das Statut des Personals der Einrichtung zu regeln.

2.1. Was das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in den kleinen und mittleren Unternehmen betrifft, findet der entworfene Erlass seine Rechtsgrundlage in Artikel 24, § 1, des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen. Diese Bestimmung ermächtigt nämlich die Regierung, das Statut des Personals des Instituts festzulegen.

2.2. Was die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung und das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, wird die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses durch die kombinierten Bestimmungen von Artikel 11, § 1, des besagten Gesetzes vom 16. März 1954 und von Artikel 1 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung beziehungsweise Artikel 1 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geboten.

2.3. Ein Verweis auf die besagten, eine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen fehlt in der Präambel des Entwurfs, die diesbezüglich ergänzt werden muss.

3. Infolge der durch Artikel 11, Nr. 1, des Entwurfs vorgenommenen Änderung von Artikel 3, § 2, Absatz 1, Nr. 1, des Erlasses vom 27. Dezember 1996 und des durch Artikel 11, Nr. 3, des Entwurfs einzufügenden Absatzes 3 dieses Paragraphen sollten bestimmte mit der Ausübung einer Gewalt verbundene Ämter Belgiern vorbehalten werden und sind die anderen Funktionen Belgiern und Bürgern oder Familienangehörigen von Bürgern der Europäischen Union vorbehalten und kann die Regierung eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren. Im Vergleich zu dem heutigen Text sind die Hinzufügung des Begriffs "Familienangehöriger eines Unionsbürgers" und die besagte Abweichungsmöglichkeit für die Regierung neu.

Was die Erweiterung des Zugangs zu dem Amt zu den Bürgern der Europäischen Union oder ihren Familienangehörigen betrifft, ist zu bemerken, dass diese

Zugänglichkeit aufgrund des Vorrangs des internationalen Rechts auch für Ausländer geltend muss, die Bürger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind ¹.

Außerdem ist die der Regierung erteilte Abweichungsmöglichkeit nicht vereinbar mit Artikel 10, Absatz 2, der Verfassung. Aufgrund dieser letzten Bestimmung kann der Dekretgeber - und nicht die Regierung - zwecks Ernennung in ein öffentliches Amt von der Nationalitätsbedingung abweichen.

⁽¹⁾ Siehe das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, unterzeichnet in Porto am 2. Mai 1992 und das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet in Luxemburg am 21. Juni 1999.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	G. VAN HAEGENDOREN,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	A. SPRUYT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B.WEEKERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS

G. VAN HAEGENDOREN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN